

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-Z-4/7-1978

Bearbeiter (02572)2501 24. März 1978  
Lichtl

Betrifft

KG Zlabern, Galgenberg, Parz. Nr. 2233, EZ. 305, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, wird ein Teilstück des Grundstückes Parz. Nr. 2233, EZ. 305, KG Zlabern, "Galgenberg", im Ausmaß von 42,57 ar zum Naturdenkmal erklärt. Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 2233, EZ. 305, KG Zlabern, ist die Marktgemeinde Neudorf bei Staats.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz überragt der Galgenberg, ein Trockenrasengebiet, am Südwestrande die Ortschaft Zlabern. Der weithin ins Land sichtbare Hügel stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar und ist daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Von der Marktgemeinde Neudorf bei Staats wurde die Erklärung des Teilstückes des Grundstückes Parz. Nr. 2233, EZ. 305, KG Zlabern zum Naturdenkmal befürwortet.

Da auf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu verbühren.

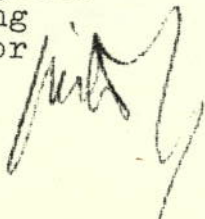
Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister 2135 Neudorf bei Staats,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach),
3. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir.  
VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach  
Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung~~ - ~~Straferkenntnis~~ unter-  
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge  
Mistelbach, am **-8. Mai 1978**

Für

Den Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature in blue ink]*